



## ELTERNINFORMATION

### AUFGABE DES KINDERGARTENS (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 8)

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
  - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
  - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
  - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
  - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
  - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
  - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
- (3) Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.
- (4) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
- (5) Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

### PFLICHTEN DER ELTERN (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 28)

- (1) Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
- (2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- (3) Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
- (4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.
- (5) Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesem festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.
- (6) Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.

## **AUFGABEN DER ELTERN:**

- (1) Ihr Kind benötigt im Kindergarten spielgerechte, bequeme Kleidung, Hausschuhe, Turnkleidung und eine Jausentasche (sollte mit vollständigem Namen versehen sein).
- (2) Wir bitten Sie, auf eine gesunde Jause zu achten. Geben Sie Ihrem Kind keine Schleckereien und Kaugummi zur Jause mit.
- (3) Wenn Ihr Kind erkrankt, bitten wir Sie um ehestmögliche Verständigung. Um die anderen Kinder nicht zu gefährden, ist bei Ansteckungsgefahr vom Kindergartenbesuch abzusehen. Lassen Sie Ihr Kind bis zur vollständigen Genesung zu Hause.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben einen monatlichen Beitrag von € 30,-- (Geschwister € 44,--) für dreijährige Kinder an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrag muss auch bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben entrichtet werden.

## **ÖFFNUNGSZEITEN:**

Der Kindergarten in Pill ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten Pillberg ist von 6.50 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Wir bitten Sie, Ihr Kind bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen, um ihm die erforderliche Spielzeit zu sichern.

## **SONSTIGES:**

Das Kind muss den Kindergarten regelmäßig besuchen, da nur so eine eingehende und aufbauende Beschäftigung mit dem Kind möglich ist.

## **AUSSCHLUSSGRÜNDE:**

Sollten die Erziehungsberechtigten Ihre Pflichten wiederholt nicht erfüllen, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

Weiters kann der Kindergartenerhalter ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kindergartenerhalter wiederholt eine Verpflichtung nach § 25 nicht erfüllen oder das Entgelt nach § 27 nicht rechtzeitig entrichten.

Wir Kindergartenpädagoginnen möchten jedem Kind den Aufenthalt so angenehm und erfolgreich wie möglich gestalten und sind bemüht, alle jene Voraussetzungen zu schaffen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes erforderlich sind.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

**Die Kindergartenleiterin Pill**  
**Alexandra Härter**

**Die Kindergartenleiterin Pillberg**  
**Angelika Schiestl**

**Der Bürgermeister**  
**Ing. Hannes Fender**

Zur Kenntnis genommen: .....